



Landratsamt Rottal–Inn

**Merkblatt zur Entsorgung von Speiseabfällen aus Gaststätten und Großküchen**

Verschiedene Ausbrüche der Schweinepest in der Vergangenheit, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Verfüttern von Speiseabfällen zurückzuführen sind, sowie die sich aktuell in Europa ausbreitende Afrikanische Schweinepest geben Veranlassung, auf die rechtliche Situation bei der Entsorgung von Speiseabfällen aus Gaststätten und Einrichtungen zu Gemeinschaftsverpflegung hinzuweisen. Das Auftreten der Schweinepest führt zu umfangreichen Sperrmaßnahmen und verursacht erhebliche wirtschaftliche Verluste, bis hin zur Existenzgefährdung der betroffenen schweinehaltenden Betriebe.

**Generell gilt:**

**Das Verfüttern von Speiseabfällen an Nutztiere, insbesondere an Klauentiere ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot richtet sich sowohl an die Abfallerzeuger (Gewerbe, Haushalte) als auch an die Abnehmer. (Tierhalter)**

Rechtlich zulässige Möglichkeiten der Speiseabfallentsorgung

Für die **Abfallerzeuger** (Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung) besteht eine generelle Beseitigungspflicht für Speiseabfälle an zugelassene Speiseabfallentsorger oder an die Tierkörperbeseitigungsanstalt. Ausgenommen hiervon sind lediglich „geringe Mengen“ an Speiseabfällen. Eine geringe Menge liegt dann nicht mehr vor, wenn mehr Küchen- und Speisereste als in einem 4-Personen-Haushalt zur Entsorgung anfallen.

Die Beseitigung von Speiseabfällen, die in privaten Haushalten und im gewerblichen Bereich in **geringen Mengen** anfallen, unterliegt den Vorschriften des Abfallrechts und hat somit über die Bio- bzw. Restmülltonne zu erfolgen.

Soweit in einem Betrieb (Gaststätten, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung) mehr Speiseabfälle anfallen als in einem 4-Personen-Haushalt üblich, sind sie gemäß den abfallrechtlichen Vorgaben und den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über dafür zugelassene Betriebe zu entsorgen.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat darüber zu wachen, dass beseitigungspflichtige Speiserestmengen, die aus Gaststätten, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und ähnlichen Einrichtungen stammen, nur an zugelassene Speiseabfallentsorger oder die Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben werden.

Der Speiseabfall-abgebende-Betrieb ist verpflichtet, sich vom Abholer die Zulassung als Abfallentsorger nachweisen zu lassen.

Außerdem ist die Abholung der Abfälle durch Belege des Entsorgungsunternehmens über Menge und Daten der Abholung nachzuweisen.

Verstöße gegen die Bestimmungen des tierischen Nebenproduktebeseitigungsrechts stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für Rückfragen in dieser Angelegenheit steht das Landratsamt Rottal-Inn, Veterinäramt, Tel. (08561/20-408) gerne zur Verfügung.